

Deutsches Rotes Kreuz 



Jugendrotkreuz



Ordnung
des Deutschen Jugendrotkreuzes
im DRK Landesverband Hamburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Aufgaben	4
1.1 Definition	4
1.2 Grundsätze	4
1.3 Auftrag	4
1.4 Ziele	4
1.5 Humanitärer Bildungsauftrag	4
1.6 Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder	5
1.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden	5
1.8 Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt.....	5
2. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	5
2.1 Grundsatz	5
2.2 Aufnahme und Stimmberechtigung	5
2.3 Zugehörigkeit	5
2.4 Landesleitung und Kreisleitungen.....	5
2.5 Mitgliedsalter und Stimmrecht	6
2.6 Ausweise/Beiträge/Versicherungen-.....	6
2.7 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:	6
3. Aufbau und Organisation.....	6
3.1 Überblick.....	6
3.2 Gruppen des Jugendrotkreuzes	6
3.2.1 Struktur und Aufbau	6
3.2.2 Einrichtung von Gruppen.....	6
3.2.3 Leitung von Jugendgruppen	7
3.3 Organe auf Orts- und Kreisebene.....	7
3.3.1 Ortsjugendleitung	7
3.3.2 JRK-Ortsausschuss.....	8
3.3.3 Die Kreisjugendleitung	8
3.3.4 JRK-Kreisausschuss	9
3.3.5 Wahlversammlung	9



3.4	Organe auf Landesebene.....	10
3.4.1	JRK-Landesleitung	10
3.4.2	JRK-Delegiertenversammlung.....	11
3.4.3	JRK-Landesausschuss.....	12
4.	Wahlen.....	14
5.	Inkrafttreten.....	14

Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes im Landesverband Hamburg e.V.

1. Ziele und Aufgaben

Im Jugendrotkreuz (JRK) Hamburg wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit.

Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes bekennen sich zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht und der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Definition

Das Jugendrotkreuz Hamburg ist der Zusammenschluss von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es ist ein anerkannter und selbstverantwortlicher Jugendverband, der in der Rotkreuzarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden ist. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das Jugendrotkreuz im Rahmen der Satzung des DRK Landesverbandes Hamburg e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen im Deutschen Roten Kreuz.

1.2 Grundsätze

Das Jugendrotkreuz Hamburg arbeitet auf der Grundlage der Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

1.3 Auftrag

Das Jugendrotkreuz Hamburg führt junge Menschen an die Ideen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heran und setzt sich für die Aufgaben, die sich das Deutsche Rote Kreuz in seiner Satzung gesetzt hat sowie für die Erfüllung der von den internationalen Rotkreuzkonferenzen gefassten Beschlüsse ein.

1.4 Ziele

Die Ziele des Jugendrotkreuzes Hamburg sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz und Verantwortung für die Gesundheit und Umwelt
- Eintreten für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Bildung unter Wahrung der politischen Neutralität und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses

1.5 Humanitärer Bildungsauftrag

Das Jugendrotkreuz Hamburg hat einen humanitären Bildungsauftrag. In seiner Kinder- und Jugendarbeit üben und erleben die Aktiven und Teilnehmenden gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit. Sie erfahren, erlernen, und übernehmen soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit durch die aktive Teilnahme an den verbandspolitischen, demokratischen Prozessen. Dies bietet

ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

1.6 Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder

Das Jugendrotkreuz Hamburg wird in seiner Arbeit den Interessen und Bedürfnissen der Mitglieder gerecht und lässt innerhalb seiner Zielvorstellungen und sonstigen Bestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes seinen Gruppen freien Raum für Programme und Aktionen. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

1.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden

Das Jugendrotkreuz Hamburg ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen. Auf nationaler und lokaler Ebene arbeitet es innerhalb seiner Zielvorstellungen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, Jugendverbänden, Schulen und anderen Organisationen zusammen.

1.8 Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt

Zum Schutz der Aktiven und Teilnehmenden setzt das Jugendrotkreuz Hamburg sein Konzept zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden DRK-Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

2. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

2.1 Grundsatz

Mitglied des Jugendrotkreuzes können alle jungen Menschen werden, die an der Verwirklichung seiner Ziele mitarbeiten möchten.

2.2 Aufnahme und Stimmberechtigung

Über die Aufnahme als Mitglied in die Gemeinschaft des Jugendrotkreuzes entscheidet die JRK-Kreis- oder Ortsleitung. Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz und dort ab 16 Jahren stimmberechtigt.

2.3 Zugehörigkeit

Aktive in Schulgemeinschaften (z.B. Schulsanitäter*innen) sowie freie Mitwirkende in Projekten und Arbeitsgruppen sind für die Dauer ihrer Tätigkeit automatisch Zugehörige des Jugendrotkreuzes auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene. Zugehörige sind keine Mitglieder.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer DRK-Gemeinschaft ist möglich.

2.4 Landesleitung und Kreisleitungen

Die Landesleitung und die Kreisjugendleitungen, die Ortsleitung und die Leitungen von Gruppen des Jugendrotkreuzes müssen Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein.

2.5 Mitgliedsalter und Stimmrecht

Mitglied im Jugendrotkreuz können junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein. Für Personen, die Leitungs-, Vertretungs- oder Ausbildungsfunktionen ausüben, gilt diese Altersbegrenzung nicht. Alle Mitglieder im Jugendrotkreuz besitzen ein Stimmrecht.

2.6 Ausweise/Beiträge/Versicherungen-

Jedes Mitglied erhält für die Dauer seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis und ein Mitgliedsbuch. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Bei der Ausübung sowie auf dem direkten Weg zum oder von ihrer Tätigkeit sind die Aktiven des Jugendrotkreuzes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

2.7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:

- mit Vollendung des 27. Lebensjahres oder
- bei Älteren durch Beendigung der Funktion
- durch Austritt
- wenn über einen längeren Zeitraum, mindestens aber zwölf Monate keine Aktivität des Mitglieds festzustellen war
- durch Ausschluss aus dem Kreisverband
- durch Ausschluss, nach vorheriger Anhörung durch den DRK-Kreisvorstand im Einvernehmen mit der JRK-Kreisjugendleitung, wenn:
 - das Ansehen bzw. die Interessen des Jugendrotkreuzes durch das Mitglied geschädigt werden oder wurden
 - oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde
- mit dem Tod

3. Aufbau und Organisation

3.1 Überblick

Das Jugendrotkreuz Hamburg arbeitet auf Orts-, Kreis-, und Landesebene.

3.2 Gruppen des Jugendrotkreuzes

3.2.1 Struktur und Aufbau

Mitglieder und Zugehörige sind auf Kreis- und Ortsebene in Gruppen zusammengefasst.

Gruppen im Jugendrotkreuz sind z.B.:

- Kinder- und Jugendgruppen
- Schulgemeinschaften, z.B. Schulsanitätsdienstgruppen
- Projekt- und Arbeitsgruppen
- Interessengruppen

3.2.2 Einrichtung von Gruppen

Die Einrichtung von Jugendrotkreuz-Gruppen erfolgt im Einvernehmen mit der Landes-, Kreis- bzw. Ortsleitung im Jugendrotkreuz und bedarf deren Zustimmung. Die Einrichtung von Schulgemeinschaften kann im Einvernehmen mit der JRK-

Kreisleitung durch den DRK Landesverband mit Hilfe von Honorarkräften oder Übungsleiter*innen erfolgen.

3.2.3 Leitung von Jugendgruppen

Die Jugendleiter*innen und deren Stellvertreter*innen werden von der Kreis- oder Ortsjugendleitung des Jugendrotkreuzes eingesetzt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gruppe, mindestens jedoch zwei Personen, werden der/die Jugendleiter*in und deren Stellvertreter*innen durch die Mitglieder der Gruppe auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Jugendleitung hat gegenüber dem Einsetzen durch die Kreisjugendleitung oder Ortsjugendleitung des Jugendrotkreuzes Vorrang. Die Wahl muss mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei wichtigen Gründen kann die Orts- bzw. Kreisjugendleitung des Jugendrotkreuzes ein Veto gegen die Wahl einlegen.

Jugendleiter*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Leiter*innen einer Gruppe müssen baldmöglichst eine Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in erfolgreich abgeschlossen haben oder eine in den Richtlinien der Jugendleitercard (Juleica) näher benannte, gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Jugendleiter*innen sollen mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, davon mindestens alle drei Jahre an einer sechsstündigen Fortbildungsveranstaltung zu Inhalten der Jugendarbeit.

3.3 Organe auf Orts- und Kreisebene

3.3.1 Ortsjugendleitung

Dort, wo Kreisverbände rechtlich unselbständige Ortsvereine unterhalten, wird eine Ortsjugendleitung durch den Ortsausschuss gewählt. Die Kreisjugendleitung gibt den Termin der Wahl mindestens zwei Wochen vorher bekannt und führt die Wahl durch. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Kreisjugendleitung.

Die Ortsjugendleitung besteht aus dem/der Ortsjugendleiter*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Die Ortsjugendleitung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreisjugendleitung kann die Ortsjugendleitung im Ortsverein vertreten.

Die Ortsjugendleitung hat die Aufgabe, die Interessen des Jugendrotkreuzes im Ortsvereinsvorstand zu vertreten, die Jugendleiter*innen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und als Entlastung für die Kreisjugendleitung unmittelbarer Ansprechpartner für die Mitglieder und Jugendleitungen zu sein.

Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes im Ortsvorstand
- Vertretung des Jugendrotkreuzes im JRK-Kreisausschuss
- Einberufung des JRK-Ortsausschusses und Leitung der Sitzung
- Bestätigung der Wahlen der Jugendleiter*innen
- Bestätigung der Einrichtung von Gruppen
- Ernennung von Jugendleiter*innen im Ortsverein im Einvernehmen mit der Kreisleitung
- Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Ausschüsse auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie der JRK-Delegiertenversammlung

- Verwaltung der dem Jugendrotkreuz auf Ortsebene zur Verfügung stehenden Mittel
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.2 JRK-Ortsausschuss

Die Ortsjugendleitung beruft den JRK-Ortsausschuss mindestens einmal im Halbjahr ein und leitet ihn. Außerdem ist er unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragt hat. Stehen bei einer Sitzung des JRK-Ortsausschusses Wahlen der Ortsjugendleitung an, muss zu dieser Sitzung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Aushang durch die Kreisjugendleitung eingeladen werden.

Dem JRK-Ortsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die Ortsjugendleiter*in und bis zu zwei der Stellvertreter*innen
 - der/die Jugendleiter*in oder eine/r der Stellvertreter*innen aus jeder Gruppe
- Außerdem kann der/die Ortsjugendleiter*in Fachkräfte zu Sitzungen des JRK-Ortsausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

Die Kreisjugendleitung hat das Recht nach Ankündigung, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen.

Der JRK-Ortsausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Ausschüsse auf Kreis- und Landesebene und der JRK-Delegiertenversammlung
- Benennung der Delegierten für die JRK-Wahlversammlung im Kreisverband
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Wahl ihrer Mitglieder
- Koordinierung und Beschlussfassung über die Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsebene
- Beratung und Beschlussfassung über die dem Jugendrotkreuz auf Ortsebene zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- Wahl der JRK-Ortsjugendleitung

3.3.3 Die Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung besteht aus dem/der Kreisjugendleiter*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen. In der Kreisjugendleitung sollten verschiedene Geschlechter vertreten sein. Die Kreisjugendleitung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können für die verbleibende Amtszeit Ersatzwahlen stattfinden.

Die Kreisjugendleitung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes im Kreisvorstand
- Vertretung des Jugendrotkreuzes im Landesausschuss
- Einberufung des JRK-Kreisausschusses und Leitung der Sitzung
- Unterstützung der Jugendleiter*innen bei ihrer Tätigkeit
- Unterstützung der Ortsjugendleitung bei ihrer Tätigkeit
- Vertretung der JRK-Mitglieder gegenüber der Geschäftsleitung
- Bestätigung der Wahlen der Jugendleiter*innen und der JRK-Ortsjugendleitungen
- Bestätigung der Einrichtung von Gruppen auf Kreisebene

- Ernennung von Jugendleiter*innen auf Kreisebene
- Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Ausschüsse auf Kreis- und Landesebene sowie der JRK-Delegiertenversammlung
- Verwaltung der dem Jugendrotkreuz auf Kreisebene zur Verfügung stehenden Mittel
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-gemeinschaften
- Durchführung von Wahlen der JRK-Ortsjugendleitungen
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.4 JRK-Kreisausschuss

Die Kreisjugendleitung beruft den JRK-Kreisausschuss mindestens einmal im Halbjahr ein und leitet ihn. Außerdem ist er unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragt hat. Stehen bei einer Sitzung des JRK-Kreisausschusses Wahlen an, muss zu dieser Sitzung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Dem JRK-Kreisausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisjugendleitung
- die Ortsjugendleitungen
- die Leiter*innen einer Gruppe auf Kreisebene oder eine/r der Stellvertreter*innen
- Zugewählte

Für die Dauer von einem Jahr kann der Kreisausschuss sich bis zu fünf stimmberechtigte Mitglieder hinzuwählen.

Außerdem kann der/die Kreisjugendleiter*in Fachkräfte zu Sitzungen des Kreisausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

Landesleitung und Landesreferent*in haben das Recht nach Ankündigung, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen.

Der JRK-Kreisausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Einladung für die Wahlversammlung
- Zuwahl von Mitgliedern
- Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Ausschüsse auf Kreis- und Landesebene und der JRK-Delegiertenversammlung
- Benennung der Delegierten für die JRK-Delegiertenversammlung
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Wahl ihrer Mitglieder
- Koordinierung und Beschlussfassung über die JRK-Arbeit auf Kreisebene
- Beratung und Beschlussfassung über die dem Jugendrotkreuz auf Kreisebene zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

3.3.5 Wahlversammlung

Die Mitglieder der Kreisjugendleitung werden von einer Wahlversammlung gewählt. Sie ist zu diesem Zweck einzuberufen.

Der Wahlversammlung gehören alle persönlichen Mitglieder des Jugendrotkreuzes des Kreisverbandes und der Ortsvereine, vertreten durch ihre Delegierten, an. Jeder Ortsverein entsendet zwei Delegierte und ein Mitglied der Ortsjugendleitung zur

Wahlversammlung. Für jeweils angefangene zehn JRK-Mitglieder des Ortsvereins wird zusätzlich ein/e weitere/r Delegierte/r zur Wahlversammlung entsandt.

Die Wahlversammlung wird durch Beschluss des JRK-Kreisausschusses von diesem unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist durch Aushang in allen Räumen, in denen sich Gruppen des Jugendrotkreuzes regelmäßig treffen, mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Für die Durchführung der Wahl ist die jeweils für den Kreisverband geltende Wahlordnung maßgebend.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Über die mit der Wahl zusammenhängenden Abstimmungen hinaus dürfen der Wahlversammlung keine Beschlussanträge vorgelegt werden.

3.4 Organe auf Landesebene

3.4.1 JRK-Landesleitung

Die JRK-Landesleitung besteht aus einem gleichberechtigten Team von bis zu drei Personen. In der JRK-Landesleitung sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

Die JRK-Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.

Der JRK-Landesleitung steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben der/die JRK-Landesreferent*in und der/die JRK-Bildungsreferent*in zur Seite. Die Referent*innen sind inhaltlich an die Beschlüsse der JRK-Delegiertenversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden, sofern kein wichtiger Grund dagegen spricht. In diesem Fall ist unverzüglich die JRK-Landesleitung zu informieren.

Die Amtsdauer der JRK-Landesleitung beträgt zwei Jahre. Die JRK-Landesleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl. Für vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber können für die verbleibende Amtszeit Ersatzwahlen stattfinden. Deren Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

Aufgaben der JRK-Landesleitung:

- Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Delegiertenversammlung und des JRK-Landesausschusses des Jugendrotkreuzes
- Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in Gremien des Deutschen Roten Kreuzes auf Landesebene
- Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes Hamburg auf Bundesebene
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisebene
- Leitung von landesweiten Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes
- Vertretung des Jugendrotkreuzes in Gremien der Jugendarbeit
- Vor- und Nachbereitung der JRK-Delegiertenversammlung und der Sitzungen des JRK-Landesausschusses
- Strategische Weiterentwicklung der JRK-Arbeit auf Landesebene

3.4.2 JRK-Delegiertenversammlung

Die JRK-Delegiertenversammlung ist das höchste Gremium des Jugendrotkreuzes im Landesverband.

Die JRK-Landesleitung beruft die JRK-Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr ein und leitet sie.

Außerdem ist die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe von Gründen wünscht.

Die schriftliche Einladung zur JRK-Delegiertenversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Landesleitung an die Kreisjugendleitungen zu erfolgen.

Die JRK-Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- der JRK-Landesleitung
- einem Mitglied der Kreisjugendleitung
- den Delegierten der Kreisverbände
- den Zugewählten des JRK-Landesausschusses

Der Delegiertenschlüssel ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtzahl der JRK-Mitglieder im Landesverband.

- bis 5 % = 2 + einem Mitglied der Kreisjugendleitung
- über 5 % - 10 % = 3 + einem Mitglied der Kreisjugendleitung
- über 10 % - 20 % = 4 + einem Mitglied der Kreisjugendleitung
- über 20 % = 5 + einem Mitglied der Kreisjugendleitung

Als Stichtag für die Berechnung der Gesamtzahl der JRK-Mitglieder gelten der 31.12. bzw. der 30.06. eines Jahres.

Mit beratender Stimme gehören der Delegiertenversammlung an:

- der/die JRK-Landesreferent*in
- der/die JRK-Bildungsreferent*in
- der/die Vertreter*in des Landesausschusses Bereitschaften
- der/die Vertreter*in der Sozialarbeit

Außerdem kann die JRK-Landesleitung Fachkräfte zu Sitzungen der JRK-Delegiertenversammlung hinzuziehen und Gäste einladen.

Die JRK-Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter ein Mitglied der JRK-Landesleitung oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kreisverbände sowie ein Mitglied der JRK-Landesleitung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Landesleitung festgestellt.

Ist die JRK-Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann die JRK-Landesleitung zu einem neuen Termin mit gleicher Tagesordnung einladen. Die

Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

Das Ergebnis der JRK-Delegiertenversammlung wird protokolliert. 2 Wochen nach Zugang des Protokoll gilt dies als genehmigt, sofern nicht schriftlich Widerspruch beim Jugendrotkreuz im Landesverband erhoben wurde.

Die JRK-Delegiertenversammlung kann sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Geschäftsordnung geben. Diese gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung. Eine neue Geschäftsordnung gilt erst ab der nächsten Sitzung der JRK-Delegiertenversammlung.

Aufgaben der JRK-Delegiertenversammlung:

Die JRK-Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der JRK-Landesleitung
- Wahl von bis zu zwei Zugewählten für den JRK-Landesausschuss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der JRK-Landesleitung
- Beschlussfassung zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Ordnung des Hamburger Jugendrotkreuzes mit Zweidrittelmehrheit
- Beschlussfassung über das Bildungsprogramm
- Beschlussfassung über Änderungen zum Konzept zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt
- Wahl von Delegierten und Stellvertreter*innen für die JRK-Bundeskonferenz
- Festlegung von Programmen, Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen des Haushaltes, die auf Landesebene stattfinden sollen

3.4.3 JRK-Landesausschuss

Die JRK-Landesleitung beruft den JRK-Landesausschuss mindestens einmal im Quartal ein und leitet ihn. Außerdem ist er unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragt hat.

Die schriftliche Einladung zum JRK-Landesausschuss muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Ein nicht öffentlicher Teil der Sitzung ist nur zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Während der Sitzung kann jedes Mitglied des JRK-Landesausschusses beantragen, einen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Dem JRK-Landesausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die JRK-Landesleitung
- der/die Kreisjugendleiter*in aus jedem Kreisverband oder eine für den Kreisverband namentlich benannte Vertretung
- bis zu vier Zugewählte - Zugewählte dürfen nicht Teil einer JRK-Landes-, Kreis- oder Ortsleitung sein. Sie sind als unabhängige Mitglieder im JRK-Landesausschuss stimmberechtigt.

Dem JRK-Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- der/die JRK-Landesreferent*in
- der/die JRK-Bildungsreferent*in
- der/die Vertreter*in des Landesausschusses Bereitschaften
- der/die Vertreter*in der Sozialarbeit

Außerdem kann die JRK-Landesleitung Fachkräfte zu Sitzungen des JRK-Landesausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

Über die JRK-Landesausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der JRK-Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der JRK-Landesleitung. Alternativ muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter*innen der Kreisverbände und ein Mitglied der JRK-Landesleitung anwesend sein.

*Gegen einen Beschluss des JRK-Landesausschusses können zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen der Kreisverbände im Verlauf der Sitzung ein Veto einlegen. In derselben Sache ist eine Beschlussfassung durch den JRK-Landesausschuss in derselben Sitzung nur einstimmig möglich.*

Aufgaben des JRK-Landesausschusses:

Der JRK-Landesausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Wahl von bis zu zwei Zugewählten für zwei Jahre
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- Beratung über die Bildungsarbeit sowie über Aktionen und Programme auf Landesebene
- Koordinierung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten der nationalen und internationalen Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Beschlussfassung zu aktuellen Fragen der Verbands- und Jugendarbeit
- Benennung der Vertreter des Jugendrotkreuzes in Verbänden und Vereinen, in denen das Jugendrotkreuz Hamburg Mitglied ist
- Vor- und Nachbereitung der JRK-Delegiertenversammlung
- Beratung und Beschlussfassung zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- Beratung und Beschlussfassung über die dem Jugendrotkreuz auf Landesverbandsebene zur Verfügung stehenden Mittel
- Beratung über Änderungen der DRK-Satzung, der JRK-Ordnung und der Wahlordnungen
- Einsetzung einer kommissarischen JRK-Landesleitung bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Der JRK-Landesausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung für seine Arbeit erstellen, beschließen und ändern.

Der JRK-Landesausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einheitliche Regelungen auf Landesebene erstellen, beschließen und ändern.

4. Wahlen

Für alle Wahlen im Hamburger Jugendrotkreuz gilt die jeweils geltende Wahlordnung des DRK-Verbandes. Für Wahlen in den Kreisverbänden gilt die im jeweiligen Kreisverband geltende satzungsgemäße Wahlordnung.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-hamburg.de



Jugendrotkreuz Hamburg

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hamburg e.V.
Behrmanplatz 3
22529 Hamburg
Tel.: 040 / 55420-0
Fax: 040 / 581121
E-Mail: jrk@lv-hamburg.drk.de